



## Informationsfreiheitsgesetze der Länder

In Deutschland haben nach dem Stand vom 1. Januar 2011 neben dem am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) inzwischen **elf Bundesländer eigene Informationsfreiheitsgesetze**. Sie gelten für die jeweiligen Landes- und Kommunalverwaltungen.

Dies sind nach dem Datum ihres Inkrafttretens:

**Brandenburg** - Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998, in Kraft seit 20. März 1998,

**Berlin** - Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999, in Kraft seit 30. Oktober 1999, letzte Änderung durch das 2. Gesetz zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 8. Juli 2010, in Kraft seit 23. Juli 2010,

**Schleswig-Holstein** – Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH) vom 9. Februar 2000, in Kraft seit 25. Februar 2000,

**Nordrhein–Westfalen** – Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) vom 27. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002,

**Mecklenburg-Vorpommern** – Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) vom 10. Juli 2006, in Kraft seit 29. Juli 2006,

**Hamburg** - Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) vom 11. April 2006, in Kraft seit 1. August 2006, ersetzt durch Neufassung vom 17. Februar 2009, in Kraft seit 28. Februar 2009,

**Bremen** - Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) vom 16. Mai 2006, in Kraft seit 1. August 2006,

**Saarland** – Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) vom 12. Juli 2006, in Kraft seit 15. September 2006,

**Thüringen** – Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) vom 20. Dezember 2007, in Kraft seit 21. Dezember 2007,

**Sachsen-Anhalt** – Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG-LSA) vom 19. Juni 2008, in Kraft seit 1. Oktober 2008 und

**Rheinland-Pfalz** - Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG –), vom 26. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009.

Der Wortlaut aller Gesetze und der dazu ergangenen Kostenverordnungen ist über <http://www.transparency.de/Informationsfreiheit.85.0.html> abrufbar.

**Vorreiter der Informationsfreiheitsbewegung** in Deutschland waren Brandenburg und unmittelbar danach Berlin, wo mit Hilfe von SPD, in Berlin auch von Bündnis 90/Die Grünen, Informationsfreiheitsgesetze geschaffen wurden, ebenso dann in Schleswig-Holstein, hier zusätzlich durch Unterstützung des SSW, und Nordrhein-Westfalen. Die nachfolgenden

Gesetze in den anderen Bundesländern kamen mit Ausnahme von Hamburg, Saarland Thüringen und Sachsen-Anhalt, wo die CDU jeweils selbst ein IFG wollte, nur dort zustande, wo die CDU im Landtag keine Mehrheit besaß. Treibende Kräfte für die Schaffung von Landesinformationsfreiheitsgesetzen waren weitgehend SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linkspartei, soweit sie in den Landesparlamenten vertreten waren. Generell lässt sich sagen, dass in mehreren Bundesländern vor allem CDU und CSU Informationsfreiheitsgesetze bisher verhindert haben und die FDP sich teilweise dort, wo sie mit der CDU zusammen Regierungsverantwortung trägt, gegenüber ihrem Koalitionspartner nicht durchsetzen konnte oder wollte.

Die ersten vier in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetze in **Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen** unterscheiden sich zwar in einer Reihe von Details, haben aber in zwei Punkten bürgerfreundlichere Regelungen als das IFG des Bundes und die nach dem 01.01.2006 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetze:

- Das fiskalische Handeln der Verwaltung ist vom Informationsrecht vollständig umfasst.
- Der Ausschlussgrund Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält eine Abwägungsklausel (in Brandenburg eingeschränkt), d.h. bei Vorliegen höherrangiger Rechte geht die Informationsfreiheit dem absoluten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor, so inzwischen auch in **Hamburg**.

**Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz** haben das IFG des Bundes teilweise deckungsgleich übernommen, dabei aber auch folgende, die Informationsfreiheit einschränkende Regelungen:

- Das fiskalische Handeln der Verwaltung ist vom Informationsrecht nicht umfasst, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, die fiskalischen Interessen des Landes zu beeinträchtigen und
- beim Ausschlussgrund Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fehlt eine Abwägungsklausel, d. h. der Informationszugang ist bei Nichteinwilligung des Betroffenen generell nicht möglich.

**Saarland und Thüringen** haben sich bei ihren Informationsfreiheitsgesetzen wenig Mühe gegeben. Sie verweisen im Wesentlichen auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. **Thüringen und Rheinland-Pfalz** verzichten sogar auf die sonst bei allen Datenschutzbehörden der Länder angesiedelte Beschwerde- und Vermittlungsinstanz, den Informationsfreiheitsbeauftragten. **Thüringen** schließt zusätzlich Nicht-EU-Bürger vom Antragsrecht aus, außer sie haben einen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Die **Zahl der gestellten Anträge** zu den jeweiligen Informationsfreiheitsgesetzen ist weitgehend nicht bekannt, da kaum Aufzeichnungen geführt werden: Nur Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes werden durchgehend erfasst. Danach wurden seit 2006 jährlich zwischen zunächst gut 2.500 und unter 1.300 Anträge im Jahre 2008 gestellt. 2009 waren es etwas mehr als 1.500 Anträge. In Nordrhein-Westfalen wurden in den ersten beiden Jahren knapp 2.200 Anträge gezählt. Ansonsten beruhen die Antragszahlen auf Schätzungen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere in den kleineren Bundesländern die Zahl der jährlich gestellten Anträge erheblich unter 500, teilweise unter 100 liegt. Die geringe Zahl der bisher gestellten Informationsanträge dürfte auch damit zusammenhängen, dass die neuen Rechte bei vielen Bürgerinnen und Bürgern noch nicht bekannt sind.

Nach den bisherigen Erfahrungen werden **brisante bzw. allgemein interessierende Informationersuchen häufig zunächst abgelehnt**, oft mit haltlosen Begründungen. Die anschließenden Verfahren ziehen sich hin. Für das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes lautet das Resümee des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit „...manche Behörden legen es geradezu darauf an, durch eine restriktive

Handhabung des Gesetzes, überlange Verfahrensdauer und erhebliche Gebühren diejenigen Bürgerinnen und Bürger zu entmutigen, die ihren Informationszugangsanspruch geltend machen“.

Die **Verwaltungsgebühren** unterscheiden sich bei den ersten vier Informationsfreiheitsgesetzen zum Teil erheblich: In Brandenburg und Berlin sind alle Auskünfte sowie die Akteneinsicht gebührenpflichtig, in Schleswig-Holstein sind mündliche Auskünfte, in Nordrhein-Westfalen mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sowie die Akteneinsicht in einfachen Fällen gebührenfrei. Ansonsten betragen die Gebühren in Berlin bis zu 511 Euro, in Brandenburg und Nordrhein Westfalen bis zu 1.000 Euro, in Schleswig-Holstein bis zu 2.045 Euro.

Dagegen sind die Gebühren bei den späteren Informationsfreiheitsgesetzen wie beim IFG des Bundes zum Teil bürgerfreundlicher gestaltet: In Bremen sind mündliche Auskünfte und die Akteneinsicht kostenlos, in Hamburg werden für mündliche Auskünfte ebenfalls keine Gebühren erhoben, in Mecklenburg-Vorpommern, im Saarland und in Thüringen sind mündliche und einfache schriftliche Auskünfte gebührenfrei, in Mecklenburg-Vorpommern auch eine Akteneinsicht ohne umfangreichen Verwaltungsaufwand. Ansonsten betragen die Gebühren in Hamburg, Bremen und im Saarland bis zu 500 Euro, in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 1.000 Euro, in Sachsen-Anhalt jedoch bis 2.000 Euro und in Thüringen bis zu 5.000 Euro.

Allerdings sollen sich die von der Verwaltung tatsächlich geforderten Gebühren – von wenigen Fällen abgesehen – im unteren und mittleren Bereich der jeweiligen Gebührenspannen bewegen.

Die Informationsfreiheitsgesetze in Bremen, Saarland und Thüringen sind auf 5 Jahre **befristet**. In Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls, das Landesgesetz soll jedoch ab Sommer 2011 unbefristet gelten. Alle anderen Informationsfreiheitsgesetze haben ebenso wie das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes eine unbegrenzte Laufzeit.

In zwei Bundesländern wurde im Jahre 2006 erfolglos versucht, die **Informationsrechte einzuschränken**:

- In **Schleswig-Holstein** war die EU-Vorgabe, den Zugang zu Umweltinformationen auch auf Landesebene zu gewährleisten, für das federführende und von der SPD geführte Innenministerium Anlass zu versuchen, die Informationsrechte der Bürger zu beschränken. Das Informationszugangsrecht sollte bei privatrechtlichem Handeln der Verwaltung und bei Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf juristische oder natürliche Personen des Privatrechtes generell ausgeschlossen werden. Der Landtag hat die Vorlage der Landesregierung abgelehnt, auch aufgrund des einhelligen Votums der zu einer öffentlichen Anhörung über das Gesetzesvorhaben geladenen Nichtregierungsorganisationen, zu denen auch Transparency Deutschland gehörte.
- In **Berlin** sollten Aktenauskunft und Akteneinsicht dann ausgeschlossen sein, wenn das Bekanntwerden der Informationen geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Außerdem sollten in einer Akte enthaltene Entwürfe und Notizen künftig nicht mehr vom Einsichtsrecht umfasst sein. Das Abgeordnetenhaus hat diese Änderungswünsche der Verwaltung ebenfalls nicht akzeptiert. Allein das Begehren, das Informationsrecht auszuschließen, soweit und solange nachteilige Auswirkungen auf ein laufendes Gerichtsverfahren zu befürchten sind, wurde in das Berliner IFG übernommen.

Das **Berliner IFG** wurde im Jahre 2010 verbessert: Für **Privatisierungsverträge** einiger kommunalwirtschaftlicher Betriebe der Daseinsvorsorge wurde im Zusammenhang mit der in Öffentlichkeit und vom Berliner Wassertisch kritisierten Teilprivatisierung der Berliner

Wasserbetriebe im Jahre 1999 ein erleichterter Informationszugang geschaffen. Diese Regelung hat Vorbildcharakter.

In **Mecklenburg-Vorpommern** und **Bremen** sind gegenwärtig Novellierungen der Informationsfreiheitsgesetze in Vorbereitung.

**Bundesländer, die bisher kein Informationsfreiheitsgesetz besitzen:**

Während der derzeitigen Legislaturperioden in **Baden-Württemberg** (bis 2011), **Bayern** (bis 2013), **Hessen** (bis 2014), **Niedersachsen** (bis 2013) und **Sachsen** (bis 2014) ist mit der Verabschiedung von Informationsfreiheitsgesetzen nicht zu rechnen. In diesen Ländern sind Versuche, Informationsfreiheitsgesetze zu schaffen, bereits früher gescheitert.

In **Bayern** ist seit 2003 das **Aktionsbündnis „Informationsfreiheit in Bayern“** aktiv. Ihm gehören 12 Nichtregierungsorganisationen (auch Transparency Deutschland) und Vereine sowie FDP, Bündnis 90/Die Grünen, ÖDP und die Piratenpartei an. Das Bündnis unterstützt Bestrebungen, in Städten und Gemeinden den Anspruch auf Informationsfreiheit in Gemeindefestsetzungen zu verankern, was inzwischen in über 10 Kommunen, z. B. in Würzburg und München, gelungen ist.